

Vereinbarung

zwischen

**dem BKK-Landesverband Ost
für die Betriebskrankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnort in Berlin
(nachstehend BKKn genannt)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Partner des BMV-Ä haben sich bisher im EBM 2000plus noch nicht zur Höhe der Wegepauschalen einigen können. Das Bundesschiedsamt wurde angerufen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und der BKK-Landesverband Ost vereinbaren deshalb bis zum in-Kraft-treten einer entsprechenden Regelung im EBM 2000plus in Fortführung der Regelungen des EBM 96 die Anwendung der folgenden Wegepauschalen für den Zeitraum ab 01. April 2005, längstens bis 31. Dezember 2005:

- (1) Der Vertragsarzt erhält bei jedem Besuch gemäß den EBM-Nrn. 01410, 01411, 01412, jedoch nicht bei Besuchen im organisierten Notfalldienst, beim Besuch gemäß EBM-Nr. 01721, bei jeder ersten Visite am Behandlungstag gemäß EBM-Nr. 01414 sowie bei jedem ersten Aufsuchen am Behandlungstag gemäß EBM-Nr. 05230 eine Wegepauschale nach Wegebereichen und Zeiten in folgender Höhe:
 - a) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 07 bis 19 Uhr im Kernbereich bis zu 2 km Radius 3,20 Euro (Abrechnungsnummer 40220)
 - b) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 07 bis 19 Uhr im Randbereich bei mehr als 2 km bis zu 5 km Radius 6,30 Euro (Abrechnungsnummer 40222)
 - c) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 07 bis 19 Uhr im Fernbereich bei mehr als 5 km Radius 9,20 Euro (Abrechnungsnummer 40224)
 - d) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 19 bis 07 Uhr im Kernbereich bis zu 2 km Radius 6,30 Euro (Abrechnungsnummer 40226)
 - e) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 19 bis 07 Uhr im Randbereich bei mehr als 2 km bis zu 5 km Radius 9,80 Euro (Abrechnungsnummer 40228)
 - f) Pauschale bei den o.g. Leistungen in der Zeit von 19 bis 07 Uhr im Fernbereich bei mehr als 5 km Radius 13,20 Euro (Abrechnungsnummer 40230)
- (2) Die Wegepauschale wird vom Praxissitz des Vertragsarztes aus berechnet. Die Bereiche für die Wegepauschalen sind vom Vertragsarzt selbst, ausgehend vom Praxissitz als Zentrum, selbst zu bestimmen.
- (3) Die Wegepauschalen sind je Besuch, Aufsuchen bzw. erster Visite berechnungsfähig, unabhängig davon, ob und wie Besuchsfahrten ggf. miteinander verbunden werden. Die tatsächlich zurückgelegte Entfernung wird bei der Ermittlung der jeweiligen Wegepauschale nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend ist allein die Lage der Besuchsstelle innerhalb eines Wegebereiches.

- (4) Für die Berechnung der Wegepauschale ist es unerheblich, auf welche Weise bzw. mit welchem Verkehrsmittel und mit welchem Zeitaufwand die Besuchsstelle erreicht worden ist.
- (5) Die Rückfahrten sind mit den Wegepauschalen abgegolten.
- (6) Sobald die Partner des EBM eine Regelung zur Vergütung der Wegepauschalen vereinbaren, tritt diese an die Stelle dieser Regelungen, ohne dass es einer Änderung oder Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.

Berlin, 03.08.2005

BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand